



An unsere Mitglieder, deren Unternehmens-  
 Domizil ausserhalb des Kantons ZH liegt  
 und/oder deren Zweigniederlassungen sich  
 ausserhalb des Kantons ZH befinden

ZÜRICH

11. Juni 2009

**Bevorschussung der FAK-Arbeitgeberbeiträge auf EO-Leistungen**  
 Änderungen per 1. Juli 2009

Guten Tag

Seit die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung (EO) **der Beitragspflicht unterstellt** wurden – also bereits seit 1988 –, vergüten die Ausgleichskassen den Arbeitgebern die auf solche Entschädigungen entfallenden **Arbeitgeberbeiträge** für **AHV-IV-EO** und ggf. **ALV**, welche vom EO-Fonds übernommen werden. Dies ist in Art. 37 Abs. 2 der Verordnung zur EO so geregelt, weil vermieden werden soll, dass die Arbeitgeber Beiträge auf *Leistungen* bezahlen müssen, die sie *nicht selber* erbringen. Zu diesen Leistungen zählen die *Erwerbsausfallentschädigungen an Dienstleistende* wie auch jene *bei Mutterschaft*.

Aus dem gleichen Grund vergüten wir bereits seit vielen Jahren den uns angeschlossenen Arbeitgebern, die zugleich der Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber (FZA) angehören, **auch die FAK-Arbeitgeberbeiträge** – *zusätzlich* zu dem auf solche Leistungen zu erhebenden AHV-IV-EO-ALV-Arbeitgeberanteil.

Per 1. Januar 2009 hat die FZA ihre Tätigkeit bekanntlich auf die gesamte Schweiz ausgedehnt. Ihr Unternehmen ist bei uns mit einem oder mehreren Betriebszweigen ausserhalb des Kantons Zürich registriert, weshalb Sie zum Empfängerkreis dieser Mitteilung gehören.

Damit wir Ihnen die **FAK-Arbeitgeberbeiträge auf EO-Leistungen** auch für Mitarbeitende, welche in einer Betriebsstätte *ausserhalb* des Kantons Zürich arbeiten, gutschreiben und dabei den zutreffenden (kantonal unterschiedlichen) Beitragssatz anwenden können, müssen wir den "*Arbeitskanton*" des jeweiligen Leistungsbezügers kennen.

**Wir bitten Sie deshalb, inskünftig auf den uns einzureichenden EO-Anmeldungen zusätzlich zu den Lohnangaben auch noch den Arbeitskanton des betreffenden Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin zu nennen, indem Sie auf der ersten Seite neben dem Namen der versicherten Person das entsprechende kantonale Kürzel angeben (ZH, BE, LU usw.).**

Damit ermöglichen Sie uns eine rasche und direkte Erledigung ohne zusätzliche Rückfragen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber  
 Ressort «Erwerbsersatzordnung»